

## Rundschreiben

Schneeräumen und Streuen bei Glatteis

24. Januar 2019

### *Schneeräumen und Streuen bei Glatteis*

Zur Vermeidung von Gefahren und zur Verhütung von Unfällen wird auf die Pflicht zum Schneeräumen und Streuen bei Glatteis hingewiesen. Die Streu- und Räumungspflicht ergibt sich aus der Verordnung über Art und Umfang von Straßenreinigung der Gemeinde Langeoog vom 18.12.1997 sowie der Straßenreinigungssatzung der Inselgemeinde vom 18.12.1997. Die Reinigungs- und Räumpflicht bezieht sich auf Gehwege und – soweit diese nicht vorhanden sind – auf einen ausreichend breiten Streifen am Rand bzw. neben der Fahrbahn. Sie obliegt den Eigentümern der an den Straßen und Wegen angrenzenden Grundstücke. Den Eigentümern gleichgestellt sind Nießbraucher, Erbbauberechtigte, Wohn- und Nutzungsberechtigte.

### **Der Verpflichtete, der im Winterhalbjahr nicht anwesend ist, muss vorher einen Anderen mit dem Streuen und Räumen beauftragen!**

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ordnungswidrig handelt, wer seiner Streu- und Räumpflicht nicht nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden